



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 17.03.2016

### **Stellungnahme zur GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die HochschülerInnenschaft an der FH des BFI Wien (im Folgenden „FHV“ genannt) bezieht zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) wie folgt Stellung:

Die FHV begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das HSG 2014 zu novellieren. Wir erkennen eine Klarstellung von einzelnen Paragraphen, die bisher unterschiedlich ausgelegt worden sind. Leider zeigt sich auch in diesem Entwurf, dass die HochschülerInnenschaft an einer FH wieder schlechter gestellt werden, wie man bei den ECTS-Anrechnungspunkten erkennen kann.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zum Entwurf aufgeführt:

#### **Ad §3 (2):**

Als HochschülerInnenschaft einer FH betrifft uns dieser Paragraph nicht direkt, jedoch befürworten wir die Klarstellung eines Verteilungsschlüssels für gemeinsam eingerichtete Studien.

#### **Ad §4 (1a)**

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass jede Studierende und jeder Studierende die ÖH bei Problemen einschalten kann, jedoch nur unter Einbeziehung der lokalen HochschülerInnenschaft oder Studierendenvertretung.

#### **Ad §5 (2)**

Wir begrüßen die Änderung der fristgerechten Anzeige von Veranstaltungen auf Werkstage, da dies Ankündigungen über ein Wochenende vorbeugt. Jedoch halten wir eine genaue Definition des Samstages als Werktag oder Nicht-Werktag für wichtig.



Wir halten die Einhebungsmöglichkeit einer Kaution für zusätzliche Kosten für angemessen, wenn keine Privatpersonen dafür in Vorkasse gehen müssen. Aus unserer Sicht kann dies durch die Mitwirkung der Bundesvertretung gemäß §3 (3) gewährleistet werden.

#### **Ad §6 (3)**

Aus Gründen des Datenschutzes begrüßen wir die Erweiterung und Verschärfung dieses Paragraphen.

#### **Ad §8 (3)**

Wir halten den Ausschluss von Umlaufbeschlüssen für eine unnötige Einschränkung, die die Reaktionsfähigkeit in dringenden Fällen massiv einschränkt. Insbesondere Bildungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden von dieser Änderung diskriminiert.

Wir sind daher für eine offizielle Einführung von Umlaufbeschlüssen, bei denen nur Entscheidungsfragen (Ja/Nein Fragen) gültig sind. Es soll jedoch ein angemessener Zeitraum für Rückfragen eingeräumt werden. Wenn Zweifel nicht ausgeräumt werden können, ist eine Minderheit ohnehin ermächtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

#### **Ad §9 (2) Z12**

Wir begrüßen die Klarstellung bezüglich der Jahrgangsvertretungswahlen.

#### **Ad §11 (1)**

Wir halten die Formulierung unter Z2 für die logische Folge der durch das HSG 2014 geänderten Prozesse und begrüßen die Klarstellung.

Die nötige Beschlussfassung für die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei begrüßen wir.

#### **Ad §12 (2a)**

Wir begrüßen diese Anfügung, da die gängige Praxis durch ein Gesetz untermauert wird.

#### **Ad §13 (1)**

Auch hier begrüßen wir die Änderung auf Werkstage, da dies Ankündigungen über ein Wochenende vorbeugt und eine kurzfristige Beschaffung von Räumen zu Problemen führen konnte.

Die Einhebungsmöglichkeit einer Kaution für zusätzliche Kosten halten wir für angemessen.

#### **Ad §13 (6)**

Aus Gründen des Datenschutzes begrüßen wir die Erweiterung und Verschärfung dieses Paragraphen.

#### **Ad §14 (5)**

Die Ermächtigung der Kontrollkommission zur Beantragung der Erlassung einer Verordnung zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise bei der Zuweisung von Räumen und der Vergabe von Beiträgen begrüßen wir und hoffen, dass dadurch die genannte Verordnungen rascher realisiert werden.

#### **Ad §15 (4)**



Wir halten den Ausschluss von Umlaufbeschlüssen für eine unnötige Einschränkung, die die Reaktionsfähigkeit in dringenden Fällen massiv einschränkt. Insbesondere Bildungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden von dieser Änderung diskriminiert.

Wir sind daher für eine offizielle Einführung von Umlaufbeschlüssen, bei denen nur Entscheidungsfragen (Ja/Nein Fragen) gültig sind. Es soll jedoch ein angemessener Zeitraum für Rückfragen eingeräumt werden. Wenn Zweifel nicht ausgeräumt werden können, ist eine Minderheit ohnehin ermächtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

#### **Ad §16 (2) Z13**

Wir begrüßen die Klarstellung bezüglich der an unserer Bildungseinrichtung üblichen Jahrgangsvertretungswahlen.

#### **Ad §17 (4a)**

Die nötige Beschlussfassung für die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei begrüßen wir.

#### **Ad §19 (3)**

Wir begrüßen diese Änderung für große Studiengänge emphatisch.

#### **Ad §23 (1a)**

Wir begrüßen die Anerkennung von gemeinsam eingerichteten Studien und die Aufteilung der Vertretungsstruktur.

#### **Ad §24 (1)**

Wir begrüßen die Änderung auf Werkstage. Wie auch schon bei den gleichlautenden Paragraphen halten wir eine genaue Definition des Samstages für wichtig.

Wir halten die Einhebungsmöglichkeit einer Kaution für zusätzliche Kosten für angemessen, wenn keine Privatpersonen dafür in Vorkasse gehen müssen. Aus unserer Sicht kann dies durch die Mitwirkung der Bundesvertretung gemäß §3 (3) gewährleistet werden.

#### **Ad §24 (6)**

Aus Gründen des Datenschutzes begrüßen wir die Erweiterung und Verschärfung dieses Paragraphen.

#### **Ad §31 (3)**

Wir begrüßen die Schließung der Lücken an Privatuniversitäten. Wir weisen jedoch mit Nachdruck auf eine Lücke in Bezug auf Fachhochschul-Studiengänge hin: Der größte Teil aller FH-Studiengänge hat in seinen Curricula keinen einzigen ECTS-Punkt an frei zu wählenden Modulen/Lehrveranstaltungen. Waren im Curriculum also keine Module/Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, wäre dieser Ersatz für die Betroffenen nicht nutzbar. Die Kennzeichnung einer ausreichenden Zahl an Modulen/Lehrveranstaltungen wird im gegenständlichen Entwurf nicht explizit vorgeschrieben. Daher stellt diese Passage nach unserer Ansicht eine massive Diskriminierung der Vertretungspersonen an Fachhochschulen dar und soll jedenfalls geändert werden.

Wir schlagen daher vor, entweder die Kennzeichnung einer ausreichenden Zahl an Modulen/Lehrveranstaltungen in jedem Semester verpflichtend vorzusehen oder mindestens in Ermangelung von Kennzeichnung und frei zu wählenden Modulen/Lehrveranstaltungen wie bisher



Module/Lehrveranstaltungen, die soziale Kompetenz oder Soft Skills vermitteln, im Rahmen einer Tätigkeit als Vertretungsperson zu ersetzen.

#### **Ad §31 (3a)**

Die Halbierung der ECTS-Anrechnungspunkte sind aus unserer Sicht in Ordnung.

#### **Ad §31 (6)**

Die Ausnahmen bei Praktika bei pädagogisch-praktischen Studien finden wir äußerst sinnvoll, würden diese allerdings auch auf jede andere Art von Praktika, insbesondere Berufspraktika an Fachhochschulen ausdehnen. Weiters finden wir den zu erbringenden Nachweis auf Verlangen in Ordnung, da dies einem Missbrauch vorbeugt.

#### **Ad §36 (6)**

Wir begrüßen die Ausdehnung des geltenden Rechts für Vorsitzende auf ReferentInnen sowie StellvertreterInnen des Wirtschaftsreferates im Sinne der Gleichstellung.

#### **Ad §36 (9)**

Wir begrüßen die Präzisierung dieser Formulierung.

#### **Ad §38 (2)**

Diese Änderung ist analog zu §11 (1) zu erwarten.

#### **Ad §38 (4)**

Wir begrüßen die genaue Präzisierung des Begriffs „Weiterleitung der Studierendenbeiträge“, jedoch empfinden wir es als einen Mehraufwand für alle Beteiligten die Beträge viermal im Jahr von der Bildungseinrichtung an die ÖH zu überweisen. Die bisherigen Tage (30. November & 30. April) sind völlig ausreichend.

#### **Ad §39 (1a)**

Wir begrüßen an gemeinsam eingerichteten Studiengängen einen Verteilungsschlüssel anzuwenden.

#### **Ad §39 (7)**

Wir begrüßen die zwei neuen festgesetzten Tage (15. Dezember & 15. Mai). Dies bringt Planungssicherheit und macht die geplante Änderung des Paragraphen 38 (4) obsolet.

#### **Ad §40 (1)**

Wir begrüßen, dass die vorgeschriebene Mindestgliederung wegfällt.

#### **Ad §40 (3)**

Wir befürworten eine Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses nach UGB. Somit werden die Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse von verschiedenen Bildungseinrichtung vergleichbar.

**Ad §40 (4)**

Die FHV begrüßt die verpflichtende Veröffentlichung auf der Homepage. Transparenz sollte oberstes Gebot sein um Missbrauch vorzubeugen.

**Ad §40 (5)**

Wir begrüßen die Aufnahme des Jahresvoranschlages in die gesetzliche Erstellung.

**Ad §40 (6)**

Die FHV begrüßt den Prüfungsauftrag der Kontrollkommission bei abgeschlossenen Dienstverträgen.

**Ad §42 (6)**

Die FHV begrüßt die logische Festlegung der Übermittlung der abgeschlossenen Dienstverträge an die Wirtschaftsprüfungskanzlei.

**Ad §42 (7)**

Wir begrüßen die Möglichkeit der Anhörung der HochschülerInnenschaften.

**Ad §43 (2)**

Die FHV begrüßt die Möglichkeit bei berufsbegleitenden Studiengängen die Wahltag so anzusetzen, dass diese ohne weiteren Mehraufwand wählen können.

**Ad §43 (5)**

Wir finden die detaillierteren Wählerverzeichnisse für nötig, da es sonst zu Verwechslungen kommen kann.

**Ad §44 (2)**

Die FHV würde sich über die Beibehaltung der aktuellen Regelung freuen.

**Ad §44 (3)**

Wir befürworten die postalische Übermittlung der beantragten Wahlkarten.

**Ad §45 (1)**

Die FHV befürwortet die persönliche Stimmabgabe unter Abgabe der Wahlkarte auch bei der Unterwahlkommission.

**Ad §47 (1)**

Die Weglassung des letzten Satzes und als eigenen Punkt (2a) zu definieren ist eine logische Folge.

**Ad §47 (5)**

Die FHV begrüßt die genaue Festlegung des aktiven und passiven Wahlrecht.

**Ad §50 (6)**

HochschülerInnenschaft der Fachhochschule des BFI Wien • Wohlmutstraße 22, A-1020 Wien  
+43 (0)1 720 12 86 – 999 • vorsitz.fhv@fh-vie.ac.at • www.fhv-bfi.wien



Dies ist eine logische Folge, da an den meisten Fachhochschulen weniger als drei wahlwerbende Gruppen antreten / angetreten sind.

#### **Ad §51 (1)**

Die FHV befürchtet durch die neue Regelung, dass Vertreterinnen und Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe auch auf einem eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sind, eine befürchtete Wahlfälschung bzw. ist damit einer Anfechtung der Wahl Tür und Tor geöffnet.

#### **Ad §53 (3)**

Die FHV begrüßt die Neuverteilung von Mandaten, wenn diese von einer wahlwerbenden Gruppe nicht in Anspruch genommen werden.

#### **Ad §55 (4)**

Wir begrüßen die Definition, dass ein Mandat nicht gleich erlischt, sondern die Zulassung abgewartet wird.

#### **Ad §58 (1) & (1a)**

Eine Wahlwiederholung sollte wie eine normale Wahl behandelt werden und die Briefwahl weiterhin möglich sein.

#### **Ad §59 (2) & (3)**

Es ist teilweise schon schwierig genug eine Ersatzperson zu finden, daher ist eine weitere Einengung auf eine ständige Ersatzperson unnötig und verkompliziert die ganze Angelegenheit.

#### **Ad §60 (1)**

Die FHV begrüßt die Erweiterung auf die Unterwahlkommissionen.

#### **Ad §10 (2) FHStG**

Die FHV begrüßt die Einbeziehung aller wahlwerbenden Gruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren, jedoch weisen wir darauf hin, dass es manchmal wichtiger ist, Vertreterinnen und Vertreter eines Studienganges bei Sitzungen des Kollegiums dabei zu haben, als parteipolitische Gruppen anzuhören.

Aus den oben aufgeführten Gründen begrüßt die FHV die kommende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der von uns genannten Änderungsvorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Robinek



Vorsitzender der  
HochschülerInnenschaft der FH des BFI Wien